

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 2

Ausgegeben Oppeln, den 13. Januar 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Bezug des ABC-Sachregisters zum Amtsblatt 1916, Anhalt der Nr. 1—2 R. G. Bl. u. Nr. 1 G. E., S. 15; Ausführungsanweisungen zu den Bekanntmachungen über Einfuhr frischer Fische u. über Pferdefleisch, Verkehr mit ausländischer Butter u. Preisregelung, Enteignungsrecht des Reichs fiskus bei Ghorzom, Anordnung über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischhaltung von Magermilch, S. 16; Deutsche Arzneitaxe 1917, Durchschnitts-Markt- u. Bodenpreistafel Dezember 1916, S. 18; Durchschnittsmarktpreise für Heu u. Stroh Dezember 1916, Wasserleitungsgenossenschaft Vindenau, Fußbeslagsprüfung, S. 20; Beschlagnahmte Kriegspostarten, Ausnahmetaxen für Kindermilch usw., Merkblatt über Benzollampen, Mitglieder der Bezirksfleischstelle, Leitfäden für Unfallabklärung für Eisenbahnbauten, Arbeit von Angehörigen feindlicher Staaten, S. 21.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizenkorn, Weizenfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfälscht, verurteilt sich am Vaterlande!

Das alphabetische Sachregister

zum Regierungsamtsblatt für 1916 wird Ende Januar 1917 im Druck erscheinen.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt, sowie die Betriebsstelle des Amtsblattsachregisters in Oppeln an. Der **Bezugspreis** beträgt infolge Erhöhung der Druckkosten und der Papierpreise jetzt **60 Pf.** Bei direktem Bezuge von der Betriebsstelle empfiehlt es sich, die Bestellung auf dem Postabschnitt niederzuschreiben. Amts- und Gemeindevorsteher wollen den Bedarf bei dem zuständigen Landratsamt anmelden.

Reichsgesetzblatt.

23. Die Nummer 1—2 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5642 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 30. Dezember 1916.

Nr. 5643 eine Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 30. Dezember 1916.

Nr. 5644 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 4. Januar 1917.

Nr. 5645 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Eisab-Vorfträgen, vom 4. Januar 1917.

Nr. 5646 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenchonern, Sohlen-

bewehrungen und Ledererzatzstoffen, vom 4. Januar 1917.

Nr. 5647 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenchonern, Sohlenbewehrungen und Ledererzatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7), vom 4. Januar 1917.

Preussische Gesetzsammlung.

24. Die Nummer 1 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11550 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, vom 30. Dezember 1916.

Nr. 11551 eine Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betreffend Verschlebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeinde-

vertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags, vom 27. Dezember 1916.

Nr. 11552 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, durch die beiden Häuser des Landtags, vom 29. Dezember 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

25. Ausführungsanweisung
zur Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen vom 13. November 1916 (RStBl. S. 1265).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W 9, den 28. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

26. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 — (R. G. Bl. S. 1357).

Die Befugnis zur Festsetzung niedrigerer Höchstpreise für Pferdefleisch gemäß § 2 der Verordnung und die Befugnis zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs sowie zur Vereinfachung von Kommunalverbänden und Gemeinden für die Zwecke der Regelung gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung wird den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, übertragen.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Ortsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

Berlin, den 29. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

27. Anordnung
der Landeszentralbehörden.

Die den Landeszentralbehörden nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und über den Ausstoß der Preise für inländische und ausländische Butter vom 4. und 13. Dezember 1915 (RStBl. S. 801 und 816) zustehenden Befugnisse übertragen wir hiermit auf die Landeszentralstellen in Berlin.

Soweit es noch Abf. 3 der Ergänzung vom 15. Dezember 1915 (HStBl. S. 393) zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des

Verkehrs mit ausländischer Butter usw., der Genehmigung der unterzeichneten Minister bedarf, erfolgt diese nunmehr durch die Landeszentralstelle.

Berlin W. 9, den 31. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

28. Dem Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung Seite 221) hiermit das Recht verlehren, für die Durchführung einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstaatsstoffwerk Glogow in Oberschlesien das erforderliche Grundeigentum nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

29. Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Magermilch.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Frischerhaltung von Magermilch darf bis auf weiteres Wasserstoffsuperoxyd nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und der in der Beilage enthaltenen Anleitung verwendet werden.

§ 2. Die Verwendung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Magermilch ist nur Molkereien gestattet. Die Molkereien bedürfen jedoch hierzu der Ermächtigung der Landeszentralstelle oder der von ihr bestimmten Stelle. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3. Magermilch, die mit Wasserstoffsuperoxyd versetzt ist, darf, vorbehaltlich der Vorschriften in Abf. 2 und 3, durch die Molkereien und durch den Handel nur in solchen Gefäßen in den Verkehr gebracht werden, die deutlich erkennbar die Aufschrift tragen:

„Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd-Zusatz“.

In den Geschäftsräumen der Molkereien und des Großhandels ist an geeigneter, in die Augen fallender Stelle ein Abdruck der in der Beilage enthaltenen Anleitung auszuhängen.

Kleinändler haben einen Abdruck der Anweisungen in Nr. 7, 8 und 9 der Anleitung an ihren Verkaufsstellen (Laden oder Wagen) deutlich sichtbar auszuhängen. Als Kleinhandel gilt die Abgabe an den Verbraucher.

§ 4. Die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung des Milchverkehrs

übertragen ist, haben die Anweisungen in Nr. 7, 8 und 9 der Anleitung unter geeigneter Ueberschrift und Einleitung durch wiederholte Veröffentlichungen in den Tageszeitungen und durch Anschlag zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Sie können gemäß § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 weitere Anordnungen über den Verkehr mit Magermilch, die mit Wasserstoffsuperoxyd behandelt ist, erlassen.

§ 5. Molkereien und Milchhändler, die Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd-Zusatz in den Verkehr bringen, sind zur genauen Befolgung der Vorschriften dieser Anordnung verpflichtet. Die Bundesstellen oder die von ihnen bezeichneten Stellen haben Ueberwachungsmaßnahmen zu treffen.

§ 6. Wer den Vorschriften dieser Anordnung oder den auf Grund der §§ 4 und 5 getroffenen weiteren Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 14 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Reichsstelle für Speiseeier.

Anleitung zur Frischhaltung von Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd.

1. **Beschaffenheit der Magermilch.** Die für die Feinzerhaltung mit Wasserstoffsuperoxyd bestimmte Magermilch muß sich aus nicht pasteurisierter einwandfreier Vollmilch in sauberer Weise gewonnen sein. Auch die Magermilch darf nicht pasteurisiert werden.

2. **Beschaffenheit der Wasserstoffsuperoxydlösung.** Die zur Verwendung gelangende Wasserstoffsuperoxydlösung soll 3 Gewichtsprozent Wasserstoffsuperoxyd enthalten und im übrigen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs entsprechen.

3. **Aufbewahrung der Wasserstoffsuperoxydlösung.** Die Lösungen müssen in Flaschen aus dunklem Glase an einem kühlen und vor Licht geschützten Orte aufbewahrt werden. Um den Inhalt der Flaschen vor Verunreinigungen zu schützen und andererseits das etwaige Entweichen des Sauerstoffgases zu ermöglichen, müssen die zum Verschlusse dienenden Korkstopfen mit geschmolzenem Paraffin getränkt und mit einer Durchbohrung versehen sein, in welche ein kleines rechtwinkliges oder U-förmig gebogenes, beiderseits offenes Glasrohr eingeführt ist. Die Hersteller der Lösungen pflegen die Flaschen mit solchen Verschlüssen versehen zum Versand zu bringen. Sollte ein derartiger Verschluss nicht zu beschaffen sein, so muß auf einen Ersatzverschluss Bedacht genommen werden, der in gleich sicherer Weise

die Verletzung des Wasserstoffsuperoxyds hintanhält.

Lösungen, die länger als 8 Wochen gestanden haben, sind wegen der in der Regel eingetretenen Verminderung ihres Gehalts an Wasserstoffsuperoxyd nicht mehr zu verwenden).

4. Werden die Flaschen zur Entnahme von Flüssigkeit geöffnet, so muß streng darauf geachtet werden, daß keine Verunreinigungen (Rostteilchen, Papierstückchen, Strohteilchen, Milch u. dgl.) in sie hineingelangen.

5. **Zusatz der Wasserstoffsuperoxydlösung zur Milch.** Um Magermilch für die Dauer von 24 Stunden haltbar zu machen, müssen ihr unmittelbar nach ihrer Gewinnung in der älteren Jahreszeit auf je 10 Liter 333 ccm (= $\frac{1}{3}$ Liter) der unter Absatz 2 beschriebenen 3-prozentigen Wasserstoffsuperoxydlösung oder auf 1 Liter Magermilch 33 ccm dieser Lösung hinzugesetzt werden.

Das Abmessen der berechneten Menge geschieht am besten mit Hilfe sorgfältig gereinigter Meßgefäße aus Glas oder Porzellan.

Beim Zusatz der Lösung zur Magermilch verfährt man zweckmäßig in der Weise, daß zunächst die auf möglichst niedrige Temperatur abgekühlte Magermilch unmittelbar nach der Entnahme in die sorgfältig gereinigten Transportkannen derart abgefüllt wird, daß ein Zehntel des Kanneninhalts ungefüllt bleibt. Werden z. B. Kannen von einem Rauminhalte von 20 Liter verwendet, so muß ein Verraum von 2 Liter gelassen werden.

Alsdann wird die abgemessene Wasserstoffsuperoxydlösung hinzugegossen und die Flüssigkeit durchgemischt, indem man mit einem sauberen Holz-, Glas- oder Porzellanstab oder einem ähnlichen Gerät gut umrührt. Die Kannen sind gleich darauf zu verschließen.

Um ein Entweichen des in größeren Mengen frei werdenden Sauerstoffgases während der Beförderung zu ermöglichen, dürfen die Deckel der Kannen nicht ganz luftdicht abschließen. Ist dies gleichwohl der Fall, so empfiehlt es sich, im Deckel der Kanne eine kleine Durchbohrung anzubringen.

¹⁾ Es ist nicht ungefährlich, Wasserstoffsuperoxydlösungen mit einem höheren Gehalt an Wasserstoffsuperoxyd unmittelbar zu verwenden. Jedoch empfiehlt es sich, um an Versandkosten und Flaschenmaterial zu sparen, aus den im Handel befindlichen 30-prozentigen reinen Lösungen, die eine große Haltbarkeit aufweisen, von sachkundiger Hand — etwa von einem Apotheker, Chemiker, Tierarzt oder einer sonstigen sachverständigen Person — 3-prozentige Lösungen nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs mehrerer Wochen herstellen zu lassen. Es muß eine Gewähr dafür geleistet werden, daß die verdünnten Lösungen genau 3 Gewichtsprozent Wasserstoffsuperoxyd enthalten und eine genügende lange Haltbarkeit aufweisen.

6. **Bagerung und Beförderung der Magermilch.** Die mit Wasserstoffsuperoxyd versetzte Magermilch soll bei der Bagerung und Beförderung sählgehalten und keiner höheren Temperatur als 16 Grad Celsius ausgesetzt werden. Sie darf nicht später als 24 Stunden nach dem Zusatz des Frischhaltungsmittels in die Hände der Verbraucher gelangen.

7. **Behandlung der Magermilch im Haushalt.** Im Haushalt soll die Magermilch sobald abgeloht werden; zweckmäßig werden hierzu die mit Vorkehrungen gegen das Ueberwallen versehenen sogenannten Milchlochtöpfe verwendet. Nach dem Kochen ist die Milch sofort abzufühlen und zur Verhütung des Zutritts neuer Keime möglichst in denselben Gefäß, das zum Aufkochen dient und einen übergreifenden Deckel haben soll, kühl aufzubewahren.

8. **Im Magermilch** infolge zu langer Bagerung oder unsachgemäßer Behandlung und Aufbewahrung

fabenziehend oder schleimig geworden oder zeigt sie sonst eine abweichende Beschaffenheit, insbesondere einen fremdartigen Geruch oder Geschmack, so ist sie vom Genuß auszuschließen.

Sauergewordene Magermilch von reinem Geruch und Geschmack kann wie saure Vollmilch verwendet werden.

9. **Zur Ernährung von Säuglingen** darf Magermilch auf keinen Fall verwendet werden.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

30. Die am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Deutsche Arzneitaxe für 1917 ist in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Oppeln, den 4. Januar 1917.
Der Regierungspräsident.

31. **Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch** in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Dezember 1916.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülsenfrüchte			Erlartoffeln			Heu		Stroh			Eibutter	Vollmilch	Pahneretei						
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel	Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel	altes	neues **)	Richt.	Kraumm- und Preß-										
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen					alte				neue **)					
								je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg						je 100 kg	1 kg	1 l	1 Pf	
1	Beuthen							12	14	60		10			5	10	30	38			
2	Cosel							9	10	8		5			5	10	26	—			
3	Gleimitz							9	11	13	20	7	40	6	5	10	30	32			
4	Großlau							8	10	8		5		4	70	4	60	22	24		
5	Kattowitz						80	9	11	15		10			5	10	30	33			
6	Leobschütz							8	10	7	40	4	60	3	60	5	10	22	25		
7	Reiße							8	10	8	60	5		4	50	5	10	27	—		
8	Reustadt						90	8	11	7	80	4	80	4	30	5	—	22	23		
9	Oberglogau							8	11	—	7	80	4	30	5	—	22	20			
10	Oppeln							8	11	—	30	—	—	—	—	—	—	4	80	27	30
11	Patzschau							8	10	8		5		4	—	—	—	4	60	22	23
12	Rastow						100	8	11	8		5	40	4	80	5	10	28	26		
13	Groß Ströhlitz							8	10	10		7	50	6	50	5	20	23	23		

***) Nur in den Marken Juno, Noll und Angust.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat Dezember 1916 ermittelt worden sind.

Nr.	Markttort	M e h l										Kaffee gebrennt	Butter (harter)	Speisefalz											
		Weizen		Kroggen		Weizen		Kroggen		Weißbrot (Semmel)	Kroggen-Brot mit Zugab von Weizenmehl				Tabennudeln	Weizen- Gries	Buchweizen- Gersten-Graupen	D i t z e	M e i s	Buchweizen- Kasser	Gersten-	Dachobst (gemischt)			
		Handel in größeren Mengen		im Klein- handel		Handel in größeren Mengen		im Klein- handel																	
		es kost. je 100 kg.													Es kostet je 1 Kilogramm										
1	Beuthen	41	38	44	40	60	38	102	56	60	—	—	—	—	—	—	—	60	480	—	—	62	24		
2	Cosel	46	42	46	42	60	36	144	56	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	840	—	—	62	24	
3	Gleiwitz	42	38	44	40	60	36	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	24		
4	Grottkau	40	34	40	34	60	30	102	56	60	80	—	—	—	—	—	88	60	240	720	—	—	60	28	
5	Rattowitz	40	36	42	38	60	36	—	56	60	—	—	—	—	—	—	120	60	—	—	—	—	64	22	
6	Beobschütz	—	—	—	—	55	32	144	56	60	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—	60	24	
7	Reiße	36	31	42	36	60	32	144	56	60	—	—	—	—	—	—	88	—	—	—	—	—	64	24	
8	Neustadt	36	30	40	32	62	32	—	56	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	24	
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	140	56	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	24	
11	Paschkau	36	31	42	36	60	32	102	56	90	140	120	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	60	24	
12	Ratibor	42	36	44	38	59	36	102	56	60	130	130	—	—	—	—	110	60	—	—	—	—	62	24	
13	Gr. Strehlitz	40	36	40	36	64	40	130	110	150	60	120	—	—	—	—	120	120	110	110	110	—	8	64	20

* gangbarste Sorte.

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1916.

Nr.	Markttort	R i n d										K a l b										S h w e i n										Schweine- schmalz	Schweine- blut				
		im Kleinhandel										im Kleinhandel										im Kleinhandel															
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug				Keule		Bug	
		Es kostet je 1 kg										Es kostet je 1 kg										Es kostet je 1 kg															
1	Beuthen	480	4	360	360	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
2	Cosel	480	4	360	440	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
3	Gleiwitz	480	360	360	360	340	580	560	360	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
4	Grottkau	440	4	360	380	340	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
5	Rattowitz	480	4	360	360	320	6	6	360	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
6	Beobschütz	440	4	380	320	3	—	—	360	340	170	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
7	Reiße	460	460	380	4	360	480	480	340	320	160	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
8	Neustadt	440	360	360	3	3	480	480	320	320	210	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
10	Oppeln	5	460	4	440	360	—	—	320	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
11	Paschkau	440	420	380	360	360	—	—	320	320	160	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
12	Ratibor	440	4	4	360	320	—	—	320	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
13	Gr. Strehlitz	480	4	390	360	340	—	—	320	320	220	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

Oppeln, den 8. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

32. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Dezember 1916.

No. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
1	Tosel	Kreis Tosel . . .	—	8	5
2	Gletwitz*	der Kreise Glet- witz, Pleß, Ryb- nik, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lubli- niz u. Strohstreb- itz	—	14	7 60
3	Leob- schütz	der Kreise Leob- schütz u. Ratibor	—	7 30	4 50
4	Reiße	der Kreise Reiße, Fallenberg, Grottkau und Oppeln	—	8 10	5
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	7 70	4 70

* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Bestellungen auf Grund des Kriegseisengesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 8. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

33. Am 30. Dezember 1916 ist von mir die Satzung für die Wasserleitungs Genossenschaft Lindenau, Kreis Grottkau, bestätigt worden.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Wasserleitungs Genossenschaft Lindenau“ und hat ihren Sitz in Lindenau. Sie bezweckt nach Weggabe des von dem Kulturingenieur Harard Kluner in Breslau am 11. Oktober 1909 aufgestellten Planes eine Wasserversorgungsanlage zu errichten.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbekörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 230 des Wassergesetzes) durch den Vorstand zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Lindenau.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch von der Aufsichtsbekörde zusammenzuberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Vorsteher der Genossenschaft zu beurkunden.

Der gemeinsamen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Kreisblatt des Kreises Grottkau veröffentlicht, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Satzung vorgezeichnet ist.

Oppeln, den 30. Dezember 1916.

Der Regierunqspräsident.

34. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1917 die Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission am Sonnabend, den 5. Mai und am Sonnabend, den 10. November, vormittags 8 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Kauschel zu Oppeln, am Hintermarkt, stattfinden werden. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärat Dammann in Oppeln, zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen, und daß er seine Sachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten hat,

4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragfrei einzusenden.

Oppeln, den 5. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

35. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Archiv-Nr.	Verleger oder Hersteller	Bezeichnung der Karten.
1083	Gebr. Harz, Altona Nicht bekannt und zu ermitteln. Verkäufer: Zigarrengeschäft Sübbe, Habersleben, Süderbrücke, Ecke Mühlenplatz. Oppeln, den 5. Januar 1917.	Die zweite Weltfriedenspostkarte: Der Schrei nach dem Frieden. Ansichten von Habersleben mit fast die Hälfte der Karten ausfüllendem „Danebrog“. Der Regierungspräsident.

36. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1917 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges sind unter Aufhebung der bisherigen Ausnahmetarife Ausnahmetarife für:

1. Präparierte Rindermilch usw.,
2. Anhydrit, Gips und Schwefelsalzium usw.,
3. Tonerde, gelbte Amelensäure usw.,

für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Die Tarife erscheinen in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. das Stück und sind bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nächste Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieser Tarife erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 5. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

37. Die Kriegskleinbeleuchtungs-Gesellschaft in Berlin, Pappgeierstraße 2, ist bemüht, bei der Knappheit von Petroleum und Spiritus die Verwendung von Benzollampen in weiteren Kreisen zur Einführung zu bringen. Um den sachverständigen Gebrauch dieser Ersatzbeleuchtung zu sichern, hat sie bei dem Verlage von Julius Sittensfeld Berlin, Mauerstraße 43/44, ein Merkblatt erscheinen lassen, auf das ich zwecks weiterer Verbreitung empfehlend hinweise. Der etwaige Bedarf an solchen Merkblättern ist bei dem benannten Verlage unmittelbar zu bestellen.

Oppeln, den 5. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

38. In Ergänzung der Anordnung der Provinzialfleischstelle vom 28. 12. 1916 über Errichtung einer Bezirksfleischstelle für den ober-schlesischen Industriebezirk (Amtsblatt für 1917 Seite 4 I. Bd. Nr. 9) hat der Herr Oberpräsident ernannt:

1. Regierungs- und Veterinärarzt Danimann in Oppeln zum Vorsitzenden,
2. Regierungsrat Schmidt in Oppeln zum stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Landrat von Brodhausen in Tarnowitz,
4. Stadtbaurat Prohl in Königsbrunn und
5. Schlachthofdirektor Arndt in Bentzen, zu Wittgliebern.

Auschriften sind zu richten: An die Bezirksfleischstelle Oppeln (Hauptregierungsgebäude).

Oppeln, den 9. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

39. Zeitläufe für das Verfahren bei Aufstellung der Unfallstatistik für Eisenbetonbauten.

Der Deutsche Ausschuss für Eisenbeton betrachtet es als eine seiner Aufgaben, die Ursachen der Unfälle bei Eisenbetonbauten feststellen zu lassen, hierüber eine Statistik zu führen und diese in bestimmten Zeiträumen zu veröffentlichen. Er hofft, daß durch diese Veröffentlichungen der Unfallursachen die Anzahl der Unfälle sich verringern wird.

Die Unfallstatistik soll zunächst im Königreich Preußen eingerichtet werden, doch wird beabsichtigt, später auch die Regierungen der übrigen Bundesstaaten um Einführung dieser Statistik zu ersuchen.

Die Unfallursache wird durch einen Sachverständigen festgesetzt, der dem Deutschen Ausschuss gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, an der Unfallstatistik nach Maßgabe dieser Zeitläufe mitzuwirken.

Die Namen der hierfür in Frage kommenden Sachverständigen sind aus der im Schluß abgedruckten Liste zu ersehen. Die Liste enthält die Namen der Sachverständigen, die in der Provinz Schlesien wohnen.

Ist ein Unfall so geartet, daß der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten ist, so hat die Baupolizeibehörde in dieser ausdrücklich hervorzuheben, daß der Unfall sich bei einem Eisenbetonbauteil ereignet hat. Die Anklagebehörde wird hierdurch in die Lage versetzt, mit der Feststellung der Unfallursache einen aus der Liste auszuwählenden Sachverständigen zu betrauen.

Für den Deutschen Ausschuss kommt die Schuldfrage im allgemeinen weniger in Betracht. Dagegen legt er Wert darauf, eine deutliche Skizze des Bauteils, an dem sich der Unfall zugetragen hat, und außerdem eine genaue Klarstellung der Unfallursache zu erhalten. Nötigenfalls werden photographische Aufnahmen beigegeben sein.

Ereignet sich ein Unfall, bei dem die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, so hat die Baupolizeibehörde, sofern sich für sie im Hinblick auf ein polizeilich wahrzunehmendes Interesse Anlaß zum Einschreiten ergibt, und sie die Entsendung eines Sachverständigen an die Unfallstelle für erwünscht hält, einen solchen aus der Liste auszuwählen und ihn unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Geschäftsführers des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton um Feststellung der Unfallursache zu ersuchen. Der Geschäftsführer ist auch auf Wunsch bereit, die Polizeibehörde bei der Auswahl eines geeigneten Sachverständigen aus der Liste zu unterstützen. Dieser wird die Untersuchung vornehmen und zu diesem Zweck nach vorgängiger Benachrichtigung des Bauherrn oder des Unternehmers durch die Polizeibehörde die Unfallstelle in Begleitung eines Polizeibeamten betreten. Von seinen Feststellungen hat der Sachverständige dem Deutschen Ausschuss für Eisenbeton Mitteilung zu machen.

Die Kosten des Verfahrens trägt in diesem Falle der Deutsche Ausschuss allein. Die Berechnung der Kosten wird im allgemeinen nach der Gebührenordnung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine erfolgen.

Alle Schreiben in Sachen dieser Unfallstatistik sind an den Geschäftsführer des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton: Berlin W. 66, Wilhelmstraße 80 (Ministerium der öffentlichen Arbeiten) zu richten.

Verzeichnis der Sachverständigen für Beton- und Eisenbetonbauten:

1. Bechtel, Hans, Ingenieur, Breslau 12, Carlswitz, Direktor der Alt.-Eis.-Eisenbeton, Breslau. T. A.: Direktor Bechtel, Breslau 12.

2. Cramer, Albert, Reg.-Baumeister a. D., Breslau 2, Laugenstr. 62, Geschäftsführer der Firma Carl Brandt, Beton- u. Eisenbetonbau, Filiale Breslau. T. A.: Cramer, Breslau, Laugenstr. 62.

3. Reishwaller, Ernst, Reg.-Baumeister a. D. Breslau 18, Eichendorffstr. 22/24, Stadtbauinspektor bei der Baupolizeiverwaltung der Stadt

Breslau. T. A.: Reishwaller, Breslau 18.

4. Schmalz, Robert Wilhelm, Diplomingenieur, Breslau 13, Viktoriast. 112. T. A.: Schmalz, Breslau 13, Viktoriast. 112.

5. Rhode, Sigismund, Gleiwitz, Oberwallstr. 14 I, Oberingenieur u. Geschäftsführer der O.S. Beton- u. Tiefbauunternehmung, S. m. b. H. in Gleiwitz. T. V.: Rhode, Gleiwitz.

6. Rißler, Heinrich, Dr.-Ing., Görlitz, Jakob-Bühmestr. 2, Stadtbaurat u. Reg.-Baumeister a. D., Mitglied des Magistrats. T. A.: Stadtbaurat Rißler, Görlitz.

Zement-Sachverständiger:

Dr. Spanjer, Otto, Direktor der Oberschl. Portlandzement-Kalkwerke K. G., Groß Sträßlitz. T. A.: Spanjer, Groß Sträßlitz.

Doppeln, den 8. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

40. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich für den Bereich des VI. Armeekorps ausschließlich der Festungen Breslau und Glatz folgendes:

§ 1. Nichtmilitärischen-Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, ihnen rechtlich obliegende Arbeitsleistungen ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

§ 2. Darüber, ob die Weigerung hinreichend genügt und ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung, in Landkreisen die Landräte.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Breslau, den 19. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.